



**Betreuungsvertrag 2026/2027
für die Ferienbetreuung (GTS) der
Stadtteilschule Stellingen**



zwischen

Sportverein Grün-Weiß Eimsbüttel von 1901 e. V., vertreten durch den Vorstand,
Julius-Vosseler-Straße 195, 22527 Hamburg (nachfolgend Träger genannt)

und

	Mutter/Vater	Vater/Mutter
Vor- und Zuname		
Anschrift		
Telefon (tagsüber)		
E-Mail (wichtig!)		

(nachfolgend Sorgeberechtigte genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind:

Vor- und Zuname				
Geburtsdatum		Klasse		
Anschrift				

wird für das Schuljahr 2026/2027 mit Wirkung zum _____ (Datum) im Rahmen des geltenden Dienstleistungs- bzw. Kooperationsvertrages mit der Schule und der Bestimmungen des Rahmenkonzeptes für GTS an der **Stadtteilschule Stellingen, Brehmweg 60, 22527 Hamburg**, betreut.

Der vom Kooperationspartner zu erbringende Betreuungsumfang (Betreuungszeiten, Ferienwochen) bestimmt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme am GTS-Angebot online unter serviceportal.hamburg.de und der daraus resultierenden, jeweils aktuellen Buchungsmitteilung für den Kooperationspartner, der Teil dieses Vertrages ist.

2. Betreuungsumfang in den Schulferien

Die gebuchten Ferienwochen gelten für folgende Hamburger Schulferientage, -wochen, jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr:

Herbstferien: 19.10.-30.10.2026
Frühjahrsferien: 01.03.-12.03.2027
Pfingstferien: 10.05.-14.05.2027
Sommerferien: 01.07.-23.07.2027

An den Wochenenden, Feiertagen sowie 24. und 31. Dezember findet generell keine Betreuung statt.

Für bis zu vier Ferienwochen kann die GTS-Einrichtung lt. behördlicher Bestimmung geschlossen werden.

Unsere Schließzeiten für das Schuljahr 2026/2027 sind die Weihnachtsferien vom 21.12.26 bis 01.01.27, der Brückentag 29.01.27, 07.05.27 sowie die letzten Sommerferienwochen vom 26.07. bis 11.08.2027.

Die verbindliche Festlegung auf die konkreten Termine der gebuchten Tage und Wochen erfolgt durch die Sorgeberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme mit einem separaten Formblatt des Kooperationspartners für die Ferienbetreuung. **Beim Kooperationspartner eingehende Ferienanmeldungen, für die keine Buchungsmitteilung oder eine Buchungsmitteilung, aber kein Betreuungsvertrag vorliegt, werden nicht bearbeitet. Gleiches gilt für Ferienanmeldungen, für die im Schulbüro gebuchten Zeiten nicht ausreichen.**

Gebuchte und beim Kooperationspartner verbindlich angemeldete, aber nicht in Anspruch genommene Ferientage, -wochen verfallen. **Für verspätete, nicht fristgemäß abgegebene Ferienanmeldungen besteht kein Anspruch auf Betreuung.**

In Abhängigkeit von den Anmeldezahlen für die einzelnen Ferientage und -wochen behält sich der Kooperationspartner vor, die Ferienbetreuung nicht am Schulstandort, sondern an anderem Standort und Träger durchzuführen. Ein Standortwechsel wird den Sorgeberechtigten jeweils rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

3. Änderung des Betreuungsumfanges

Der gebuchte Betreuungsumfang gilt für ein Schuljahr. Im Ausnahmefall kann die Buchung innerhalb eines Kalenderquartals mit Wirkung zum übernächsten Kalenderquartal geändert werden. Alle Änderungen des Betreuungsumfanges (Zu-, Nach-, Umbuchungen) bedürfen für ihre Wirksamkeit und Umsetzung stets einem Änderungsantrag im Schulbüro und einer Bestätigung dessen durch den Kooperationspartner. In begründeten Einzelfällen kann der Kooperationspartner einer kurzfristigen Änderung, frühestens jedoch zum Beginn des nächsten Monats, zustimmen. Im Fall einer Änderung erfolgt eine neue Buchungsmitteilung durch das Schulbüro, welche die vorhergehende als Teil dieses Vertrages ersetzt.

4. Mitwirkungspflichten/Entschuldigungen/Erlaubnisse

Für das Kind und dessen Teilnahme am GTS-Angebot ist es erforderlich, dass die Sorgeberechtigten und die Mitarbeiter des Kooperationspartners vertrauensvoll zusammenarbeiten und insbesondere an den Elternabenden in den regelmäßigen Austausch gehen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur stets verlässlichen und pünktlichen Einhaltung der gebuchten und vertraglich vereinbarten Betreuungstage und -zeiten.

Im Krankheitsfall des Kindes entschuldigen die Sorgeberechtigten ihr Kind bis spätestens 08.30 Uhr des Tages beim jeweiligen Betreuer.

Eine Entschuldigung für die Abwesenheit in der Ferienbetreuung aus anderen Gründen als Krankheit ist nur aus zwingendem Grund möglich und dem Kooperationspartner drei Tage im Voraus schriftlich bekanntzumachen.

Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in GTS betreffen, z. B. Wohnungs-, Sorgerechtsänderung, sind dem Kooperationspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder dürfen das GTS-Angebot nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ zu entnehmen, das mit dem Vertrag ausgegeben wird und dessen Erhalt und Kenntnis die Sorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes oder einer Person, die mit dem Kind zusammenlebt, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen dem Kooperationspartner umgehend von den Sorgeberechtigten mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall kann der Kooperationspartner ein ärztliches Attest verlangen. Im Gegenzug informiert der Kooperationspartner die Sorgeberechtigten umgehend beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten im GTS-Angebot.

Die Vergabe von Medikamenten gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben des Kooperationspartners.

6. Versicherungsschutz/Haftung

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GTS-Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert. Etwaige Unfälle sind dem Kooperationspartner sofort schriftlich zu melden.

Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Soweit eine schriftliche Einwilligung für eine Teilnahme des Kindes an besonderen Aktivitäten vom Kooperationspartner für erforderlich gehalten wird, fordert der Kooperationspartner diese bei den Personensorgeberechtigten an und setzt die Teilnahme des Kindes die vorherige Erteilung der schriftlichen Einwilligung (Formblatt des Kooperationspartners) voraus.

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Kooperationspartner für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Personensorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

7. Vertragsbeendigung

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf:

- zum Schuljahresende oder
- mit dem Wechsel des Kindes auf eine andere, weiterführende Schule, der dem Kooperationspartner schriftlich mitzuteilen und vom Schulbüro zu bestätigen ist.

Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Der Kooperationspartner ist insbesondere berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung von der Betreuung auszuschließen, wenn das Kind oder die Sorgeberechtigten:

- sich oder andere gefährden
- wiederholt und/oder nachhaltig den Betriebsfrieden und/oder die Abläufe in der Betreuung stören
- das Zusammenwirken nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßigen Art und Weise zulassen

Einer außerordentlichen Kündigung geht immer der Versuch einer Konfliktlösung unter Einbeziehung der Beteiligten voraus. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform, und die Schulleitung wird unter Nennung der zugrundeliegenden Umstände informiert.

8. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Sorgeberechtigten im Zusammenhang mit der hier geregelten Betreuung des Kindes wird vereinbart, dass sich die Sorgeberechtigten als Unterzeichner dieses Vertrages für die Dauer

der Gültigkeit des Vertrages wechselseitig Vollmacht erteilen und von Beschränkungen der Mehrfachvertretung befreien.

9. Mündliche Abreden und Wirksamkeit

Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt nicht den Bestand des gesamten Vertrages.

10. Datenschutz

Der Kooperationspartner erfasst und speichert folgende Daten vereinsintern im Rahmen des Artikel 6 (1) Satz 1 Buchstabe a) DSGVO auf freiwillige Einwilligung:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift, des Kindes
- Erreichbarkeiten der Eltern für Notfälle, E-Mailanschrift
- der Schule wird die vereinbarte Rückmeldung zu Teilnahmen bzw. Abwesenheiten gegeben.

Eine Speicherung erfolgt im Rahmen der steuergesetzlichen Regelungen für zehn Jahre. Es kann jederzeit eine Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Daten verlangt werden. Unsere komplette Datenschutzerklärung ist abrufbar unter www.gweimsbuettel.de/datenschutz.html

Zum Zwecke der Evaluation, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit von GTS kann der Kooperationspartner das Kind in seiner Teilnehmerrolle befragen und anonymisiert speichern.

Hierzu erteilen die Sorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert und schriftlich widerrufen werden.

11. Schlussbestimmungen

Die jeweils geltenden Ordnungen und Bestimmungen des Kooperationspartners, der Schule und des Rahmenkonzeptes für GTS werden anerkannt.

Beide Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Betreuungsvertrages.

Ort/Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort/Datum

Unterschrift des Kooperationspartners